

Statuten des Vereins zum Schutz der heimatlosen Katzen Schaffhausen

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck und Sitz des Vereins

1. Name und Sitz
2. Grundlagen
3. Zweck
4. Verbindungen

II. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins
2. Mitgliederbeitrag
3. Patenschaftsbeiträge
4. Mitglieder-Aufnahme
5. Voraussetzungen für eine Aufnahme
6. Austritt
7. Ausschluss

III. Organisation

1. Die Organe des Vereins
2. Einberufung einer Vereinsversammlung
3. Die Generalversammlung GV
4. Aufgaben der GV (Traktanden)
5. Zusammensetzung des Vorstandes
6. Aufgaben des Vorstandes
7. Vorstandssitzungen

IV: Allgemeine Bestimmungen

1. Auflösung des Vereins
2. Haftbarkeit und Gerichtsstand

V. Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Sitz

Der Verein zum Schutz der heimatlosen Katzen Schaffhausen ist ein Verein im Sinne des ZGB (Art. 60ff) mit Sitz in Schaffhausen, Ort der Geschäftsstelle. Der Verein tritt nach aussen unter der Bezeichnung „**Katzenhaus Schaffhausen**“ auf.

2. Grundlagen

Grundlagen des Vereins sind die von Gesetzes wegen definierten tierschützerischen Vorgaben.

3. Zweck

Der Verein betreibt ein Katzenheim zur vorübergehenden Unterbringung von Notleidenden, heimatlosen, ausgesetzten oder abgegebenen Katzen.

Platzierbare Katzen werden nur an artgerechte und den tierschützerischen Bestimmungen entsprechende Plätze abgegeben (gegen Gebühr).

Er bietet Ferienplätze für Katzen an, wenn es die Platzverhältnisse im Katzenheim erlauben (gegen Tagespauschalen).

4. Verbindungen

Der Verein kann sich Landesorganisationen mit tierschützerischen Tätigkeiten anschliessen, wenn es den Interessen des Katzenhauses Schaffhausen dient.

II. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins

a. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die ihren Beitritt erklären, sowie den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zahlen und sich für die Erfüllung der Vereinszwecke einsetzen. Jedes aufgenommene Aktivmitglied hat an Vereinsversammlungen das Stimm- und Wahlrecht.

b. Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich im besonderen Masse für das Katzenhaus eingesetzt haben, können, auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Generalversammlung zu

Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie haben den gleichen Status wie Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

c. Gönner / Passivmitglieder

Gönner haben gegenüber dem Verein keine Verpflichtungen, unterstützen diesen jedoch in finanzieller Hinsicht.

e. Patenschaften

Patenschaften zu Gunsten der Katzen können natürliche und juristische Personen übernehmen, welche die Interessen des Vereins unterstützen wollen. Jede Patenschaft trägt die finanziellen Verpflichtungen für eines oder für mehrere Tiere.

2. Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben und ist durch die Mitglieder 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.

Der Vorstand prüft jährlich die Höhe des Jahresbeitrages. Er kann diesen bei Bedarf neu festsetzen und stellt der Vereinsversammlung den Antrag zur Genehmigung. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt.

Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein nur bis zur Höhe des von der Generalversammlung jeweils beschlossenen Jahresbeitrages.

3. Patenschaftsbeiträge

Die Patenschaftsbeiträge werden jährlich erhoben und sind durch die jeweiligen Paten (Spender) 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.

Die Patenschaft gilt als gegenstandslos (beendet) wenn, trotz zweimaligem Mahnen, der fällige Beitrag nicht beglichen worden ist.

4. Mitglieder-Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereines handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden (s. Ziffer II.7. Ausschluss).

Neue Mitglieder stellen ein schriftliches Aufnahmegesuch. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht und kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5. Voraussetzungen für eine Aufnahme

Das Mindestalter für Mitglieder beträgt 18 Jahre. Nicht volljährige Gesuchsteller müssen das Einverständnis und die Unterschrift des Inhabers der elterlichen Gewalt vorweisen.

Das Aufnahmegesuch muss wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt sein.

6. Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Dem Präsidenten ist schriftlich Mitteilung zu machen. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung von bereits bezahlten Mitgliederbeiträgen besteht nicht.

7. Ausschluss

Mitglieder, welche in schwerem Masse gegen die Interessen des Vereins (oder dessen Statuten) verstossen, das Ansehen des Vereins schädigen oder seinen Zielen entgegenwirken, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss solcher Mitglieder entscheidet der Vorstand.

III. Organisation

1. Die Organe des Vereins

- a. Die Generalversammlung (GV)
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevisoren
- d. Die ausserordentliche Vereinsversammlung

2. Einberufung einer Vereinsversammlung

Die Generalversammlung (GV) bildet das oberste Organ des Vereins, welche jährlich mindestens einmal einzuberufen ist. Die Einberufung der ordentlichen GV, (wie ausserordentlichen Vereinsversammlungen) erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung an die Mitglieder, dies mindestens 30 Tage im voraus.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden und ebenso, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder diese verlangt.

3. Die Generalversammlung GV

Die alljährliche, ordentliche GV hat im ersten Quartal des Jahres zu erfolgen. Die GV fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen in offenen Wahlgängen. Geheime Abstimmungen müssen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden beantragt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei den Wahlen von Vereinsorganen (Vorstand, Kommissionen) müssen die vorgeschlagenen Kandidaten in den Ausstand treten.

Anträge, welche auf die GV-Traktandenliste gesetzt werden sollen, sind in schriftlicher Form, mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung dem Präsidenten einzureichen.

4. Aufgaben der GV (Traktanden)

4.1. Begrüssung und Anwesenheitskontrolle:

Der Präsident führt den Vorsitz der Vereinsversammlung. An jeder Vereinsversammlung zirkuliert eine Anwesenheitsliste, auf welcher sich die wahlberechtigten Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder sowie die Gäste (nicht wahlberechtigt) eintragen sollen. Das absolute Mehr beträgt damit 50% + 1 Stimme der wahlberechtigten Anwesenden. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten.

4.2. Wahl der Stimmzähler:

In Abhängigkeit der Anzahl der Anwesenden werden mindestens zwei, bei Bedarf weitere Stimmzähler für die Vereinsversammlung vorgeschlagen und gewählt.

4.3. Genehmigung des Protokolls:

Die Teilnehmer der GV können sich zum Protokoll der letzten GV äussern. Beanstandungen oder Ergänzungen werden im aktuellen Protokoll aufgenommen. Die Vereinsversammlung nimmt das Protokoll ab.

4.4. Jahresbericht des Präsidenten

Der Präsident trägt der Vereinsversammlung seinen Rechenschaftsbericht über das vergangene Vereinsjahr vor. Rückblick und Ausblick zum Vereinsjahr werden dargestellt. Die Vereinsversammlung muss den Jahresbericht abnehmen.

4.5. Abnahme der Rechnung und des Voranschlages:

Der 1. Kassier (Quästor) stellt der Vereinsversammlung den Jahresabschluss vor. Die Revisoren lesen der Vereinsversammlung ihren Revisionsbericht vor. Die Rechnung ist durch die Versammlung abzunehmen (Décharge-Erteilung an den 1. Kassier und Vorstand). Nach Abnahme der Rechnung stellt der 1. Kassier den Voranschlag (Budget) für das neue Vereinsjahr vor.

4.6. Wahlen:

Die jährliche Vereinsversammlung wählt oder bestätigt:

- den Präsidenten (persönliche Wahl)
- die einzelnen Vorstandsmitglieder („in Globo“ gewählt)
- die Rechnungs-Revisoren

4.7. Jahresprogramm

Information über die verschiedenen vorgesehenen Aktivitäten.

4.8. Anträge an die Generalversammlung

Behandlung von schriftlich eingegangenen Anträgen durch die Versammlung.

4.9. Ehrungen

Ehrung von Mitgliedern und weiteren Personen, die sich den Verein verdient gemacht haben.

4.10 Verschiedenes und Ende/Abschluss der Vereinsversammlung

5. Zusammensetzung des Vorstandes

In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er wird jährlich an der ordentlichen Generalversammlung auf ein Jahr gewählt oder bestätigt.

Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

Er konstituiert sich selbst. Ämtermutationen innerhalb des Vorstandes kann der Vorstand jederzeit selbst beschliessen. Nach Bedarf können zusätzlich Beisitzer im Vorstand Einsitz nehmen.

Treten Vorstandsmitglieder im laufenden Vereinsjahr aus, so sind der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder ermächtigt, das pendente Ressort bis zur nächsten, ordentlichen Generalversammlung (GV) mit einem geeigneten Vereinsmitglied „ad interim“ zu besetzen. Die Bestätigungswahl dieses Ersatzes hat spätestens an der nächsten, ordentlichen GV zu erfolgen.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Präsident / Präsidentin
- b. Vizepräsident / Vizepräsidentin
- c. Aktuar / Aktuarin
- d. Kassier
- e. Weitere Mitglieder
- f. Beisitzer (nicht stimmberechtigt)

Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder sind im Pflichtenheft detailliert aufgeführt.

6. Aufgabe des Vorstandes

Der Vorstand bearbeitet alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er erledigt die laufenden Geschäfte. Er legt jährlich die Strategie und die Ziele der einzelnen Ressorts fest. Er wacht über die Einhaltung der Statuten.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Erstellung des Jahresprogramms. Er ist berechtigt, über zweckgebundene Ausgaben bis zu einer Höhe von CHF 5000.00 zu verfügen.

Der Vorstand orientiert die Mitglieder an jeder GV über seine Tätigkeit.

Er regelt die internen Stellvertretungen. Ausnahmsweise können Funktionen kumuliert werden.

Die Verwaltung des Vereinsinventars wird dem Vorstand übertragen.

7. Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten bei Bedarf einberufen oder falls dies die Mehrheit des Vorstandes verlangt. Der Präsident hat bei Abstimmungen im Vorstand den Stichentscheid.

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, so fällt sein Vermögen an eine Institution mit ähnlichen Zielen oder an die Schweizerische Eidgenossenschaft zur Verwendung im Sinn des bisherigen Vereins.

2. Haftbarkeit

Für die Verpflichtungen des Vereins haften das Vereinsvermögen und die Mitgliederbeiträge. Jede persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

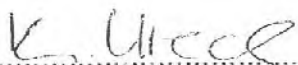
Der Gerichtsstand ist Schaffhausen.

V. Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind am 12.04.2007 vom Vorstand einstimmig genehmigt worden und treten mit der Vereinsversammlung vom 02.06.2007 in Kraft. Sie ersetzen alle älteren Satzungen sowie deren revidierte Fassungen, die an früheren Vereinsversammlungen beschlossen worden sind.

Verein: zum Schutz der heimatlosen Katzen Schaffhausen (KHSH)

Die Präsidentin:



Karin Urech; Schaffhausen, 02. Juni 2007